

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1115/13

Titel

Festlegung aus der öffentl. Sitzung BuV vom 20.06.2013 zum TOP 8.3-sonstige Informationen, hier: Pkw-Anhänger, Nutzung städtischer Flächen

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

1. Die Verwaltung wird beauftragt, über die rechtlichen Rahmenbedingungen der Aufstellung von PKW-Anhängern mit großflächiger Werbung zu informieren. In der Stellungnahme ist auf die möglichen Einnahmen für die Stadt durch Gebühren und auf die Möglichkeiten zur Vermeidung dieser Art der Werbung einzugehen.

Bsp. für Standorte: MAN-Straße stadteinwärts, Stotternheimer Straße/Bunsenstraße u. a.

Gemäß § 2 Abs. 1 Sondernutzungssatzung bedarf die Nutzung öffentlicher Straßen über den Gemeingebrauch hinaus der Erlaubnis (Sondernutzungserlaubnis). Bei PKW-Anhängern mit Werbung, welche auf öffentlichen Straßen abgestellt wurden, handelt es sich unter bestimmten Voraussetzungen um eine Sondernutzung. Sobald die Anhänger aufgrund der technisch-konstruktiven Bauart, der markanten Gestaltung und der Art der Aufstellung, quer zur Fahrbahn, an stark frequentierten Straßen nicht zum Parken, sondern ausschließlich zu Werbezwecken abgestellt sind, handelt es sich um eine Sondernutzung.

Aus städtebaulicher Sicht und stadtgestalterischen Gründen werden für diese Werbeanhänger keine Sondernutzungserlaubnisse erteilt. Demzufolge werden für diese Werbeanhänger keine Gebühren erhoben.

Zu den v. g. ohne Genehmigung auf öffentlichen Straßen abgestellten Werbeanhängern wurden bzw. werden bei Feststellung Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet. Darüber hinaus ergeht in derartigen Fällen regelmäßig eine Aufforderung zur Beräumung, die gegebenenfalls im Verwaltungszwangsverfahren durchgesetzt wird.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, über die gewerbliche Tätigkeit (täglich Verkauf von Speisen aus einer Feldküche heraus) auf dem städtischen Gelände "Hagansplatz" zu informieren. Im Rahmen der Beantwortung ist auf die Problematik des längerfristigen Abstellens von Fahrzeugen und/oder Anhängern (siehe Campinganhänger in der Greifswalder Straße auf der Straßenseite entlang des Geländes "Alter Schlachthof") auf städtischen Grundstücken einzugehen.

Bei der betreffenden Feldküche auf dem Hagansplatz handelte es sich um eine ungenehmigte Sondernutzung. Die Feldküche wurde beräumt. Es wurde ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.

In der Greifswalder Straße ist auf der angeführten Straßenseite das Gehwegparken durch Verkehrszeichen 315 (Parken auf Gehwegen) gestattet. Soweit Fahrzeuge zur Teilnahme am öffentlichen Verkehr zugelassen sind, dürfen diese auch längerfristig geparkt werden.

Dem gegenüber steht das Abstellen von Anhängern. Gemäß § 12 Abs. 3b StVO darf mit Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug nicht länger als zwei Wochen auf verkehrsrechtlich öffentlichen Flächen geparkt werden. Von dieser Möglichkeit haben die Halter der dort zur Zeit abgestellten Anhänger Gebrauch gemacht. Bei durchgeführten Kontrollen des ruhenden Verkehrs wurden seitens der Verkehrsüberwachung des Bürgeramtes mehrere Anhänger festgestellt und entsprechende Maßnahmen eingeleitet. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass diese oder weitere Anhänger nach geraumer Zeit erneut die Möglichkeit des Abstellens nutzen werden. Damit beginnt die v. g. 14-Tage-Frist erneut.

Anlagen

gez. Peter Neuhäuser
Unterschrift Amtsleiter Bürgeramt

29.07.2013
Datum